

**Allgemeine Vertragsbedingungen der Phorms Bavaria gGmbH  
für die Teilnahme am Ferienprogramm  
(Stand: September 2020)**

**Präambel**

Die Phorms Bavaria gemeinnützige GmbH betreibt als Trägerin eine Kindertageseinrichtung sowie eine staatlich anerkannte Grundschule und ein staatlich anerkanntes Gymnasium als Ersatzschule in freier Trägerschaft. Der Betreuung liegt mit dem Schwerpunkt Bilingualität (deutsch-englisch) und Ganztagesbetreuung ein besonderes pädagogisches Konzept zugrunde.

In den Schulferien des Landes Bayern bietet die Phorms Bavaria gGmbH, nachfolgend „Phorms Schule“, innerhalb eines ausgewählten Zeitraums ein Ferienprogramm an. Die Teilnahme am Ferienprogramm steht sowohl Phorms-Schülern (Kinder, die einen bestehenden Schulvertrag mit der Phorms Schule haben bzw. in demselben Jahr in die Phorms eintreten werden), als auch Kindern der Grundschule an der Gebelestraße, die an der Phorms Nachmittagsbetreuung während der Schulzeit teilnehmen, offen.

**I. Geltungsbereich**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für das von der Phorms Schule durchgeführte pädagogische Ferienprogramm. Weitere Hinweise, insbesondere zu den jeweiligen Aktivitäten, erhalten die Sorgeberechtigten im Rahmen der Anmeldung.

**II. Inhalt der Betreuung**

Das Ferienprogramm beinhaltet die Betreuung des Kindes sowie die Teilnahme an bestimmten Aktivitäten. Die Betreuung der Kinder erfolgt je nach Art des Ferienprogramms entweder auf dem Schulgelände der Phorms Schule in der Maria-Theresia-Str. 35, 81675 München oder außerhalb des Schulgeländes (z. B. bei einem externen Anbieter oder im öffentlichen Bereich).

Das Kind erhält während des Ferienprogramms ein Mittagessen und einen Nachmittagssnack. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung und an dem Nachmittagssnack ist für die Kinder verpflichtend.

Im Rahmen des Ferienprogramms werden Kinder im Alter zwischen 5 und 12 Jahren betreut (bis Ende der 5. Klasse). Die Gruppenstärke des Ferienprogramms variiert je nach Nachfrage und beträgt in der Regel zwischen 20 und 55 Kindern. Die Gestaltung des Ferienprogramms ist abwechslungsreich und stellt sicher, dass kulturelle, sportliche und kreative Aspekte berücksichtigt werden. Das Thema „Freizeitpädagogik“ steht im Mittelpunkt des Ferienprogramms.

### III. Anmeldung und Vertragsschluss

Die verbindliche Anmeldung zum Ferienprogramm erfolgt online über die Schulwebseite [www.muenchen.phorms.de](http://www.muenchen.phorms.de) zu dem dort angegebenen Anmeldeschluss. Für die Anmeldung ist die Zustimmung von beiden Sorgeberechtigten erforderlich, sofern das Kind zwei sorgeberechtigte Elternteile hat. Das Angebot kann **pro Tag** gebucht werden. Die Sorgeberechtigten erhalten im Anschluss eine Bestätigungsemail, mit der Auskunft, ob die Phorms Schule die Betreuung für die gewünschten Tage erfüllen kann. Es ist zu beachten, dass Kinder grundsätzlich nur an den Tagen am Ferienprogramm teilnehmen können, die Ihnen per E-Mail bestätigt wurden, da der Betreuungsschlüssel an jedem Tag eingehalten werden muss.

Kommt eine bestimmte Aktivität, die von einem externen Anbieter organisiert wird, z. B. mangels ausreichender Kinderzahl, nicht zustande, ist die Phorms Schule berechtigt, das Tagesangebot zu ändern.

### IV. Betreuungszeiten

Das Ferienprogramm findet innerhalb der Schulferien des Landes Bayern in ausgewählten Wochen gemäß der veröffentlichten Daten auf der Schulwebseite jeweils von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr statt. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind spätestens um 17:00 Uhr vom Schulcampus der Phorms Schule abzuholen. Holen die Sorgeberechtigten das Kind nach zuvor bereits erfolgter Ermahnung durch das Betreuungspersonal wiederholt mehr als fünf Minuten nach Ende der vereinbarten Abholzeit ab, fällt eine Gebühr in Höhe von 10 Euro pro weiterer angefangener Fünf-Minuten-Einheit an.

Kinder, die ausnahmsweise unangemeldet am Ferienprogramm teilnehmen, können den Betreuern erst ab 9:30 Uhr übergeben werden.

### V. Kosten für die Teilnahme und sonstige Kosten

Die Kosten für das Ferienprogramm setzen sich zusammen aus den Betreuungskosten, Kosten für die Verpflegung (Mittagsessen und Nachmittagssnack) sowie für organisierte Aktivitäten.

Die genaue Höhe der Kosten ist im jeweiligen aktuellen Ferienprogramm auf der Schulwebseite abschließend geregelt und wird den Sorgeberechtigten darüber hinaus in der Bestätigungsemail mitgeteilt.

Anmeldungen, welche erst nach dem angegebenen Anmeldeschluss erfolgen, führen aufgrund des dadurch verursachten erhöhten organisatorischen Aufwands zu einem Aufpreis von 20 EUR pro Kind. Für Kinder, die ausnahmsweise unangemeldet in das Ferienprogramm gebracht werden, fällt neben den Betreuungs- und Verpflegungskosten sowie Auslagen pro Tag zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 20 Euro pro Tag an.

Die Kosten für die Teilnahme am Ferienprogramm werden mit Eingang der Bestätigungsemail fällig. Diese werden bei den Sorgeberechtigten des Kindes ausschließlich per SEPA-Lastschrift von dem im Schulverwaltungssystem hinterlegten Konto eingezogen. Die Phorms Schule ist berechtigt, für jede Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 2,50 EUR und für jede zurückgebuchte Lastschrift die hierdurch tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

#### **VI. Stornierungsbedingungen**

Eine Stornierung ist bis spätestens 2 Wochen vor Beginn des Ferienprogramms kostenfrei möglich. Die Stornierung muss per E-Mail, Fax oder Brief (es gilt das Datum des Poststempels) erfolgen. Bei Stornierung weniger als 2 Wochen vor Beginn des Ferienprogramms oder bei Nichterscheinen zum Ferienprogramm ist keine Rückerstattung der Kosten mehr möglich.

#### **VII. Außerordentliche Kündigung**

Beide Parteien haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Gründe für eine außerordentliche Kündigung seitens der Phorms Schule können insbesondere, jedoch nicht abschließend, sein: grobe Verletzungen der Prinzipien des Phorms Ferienprogramms durch das Kind, z. B. wiederholte Disziplinlosigkeit, fortgesetztes Hänkeln einzelner Kinder.

Eine auf dem Verhalten des Kindes begründete außerordentliche Kündigung seitens der Phorms Schule führt nicht zu einer Rückerstattung der bereits gezahlten Kosten.

#### **VIII. Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht durch das Phorms Personal beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Betreuungspersonal am bekanntgegebenen Treffpunkt auf dem Schulcampus der Phorms Schule und endet mit der Übergabe des Kindes an die Sorgeberechtigten oder von ihnen bevollmächtigte Dritte. Der Phorms Schule ist bis spätestens zum ersten Tag in der Ferienbetreuung mitzuteilen, von wem das Kind abgeholt werden darf. Maßgeblich ist die Abholinformation die im Schulverwaltungssystem der Phorms Schule hinterlegt ist. Nur in Einzelfällen sollte hiervon abgewichen werden. Um die Sicherheit des Kindes gewähren zu können, müssen Mitteilungen über eine abweichende Übergabe und/oder Abholung in Textform (z. B. per E-Mail) sowohl rechtzeitig als auch eindeutig und in nicht missverstehender Weise durch einen der Einrichtung bekannten Absender gemacht worden sein. Es muss zweifelsfrei erkenn- und nachvollziehbar sein, wer die Erklärung abgegeben hat. Mündliche Mitteilungen (z. B. per Telefon) sind grundsätzlich nicht ausreichend.

## **IX. Haftung und Versicherung**

Während des Besuches des Ferienprogramms der Phorms Schule und auf den damit im Zusammenhang stehenden Wegen besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Die Phorms Schule haftet für Personen- und Sachschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern und soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Die Phorms Schule haftet in vollem Umfang bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Phorms Schule oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Phorms Schule haftet weiterhin für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Phorms Schule oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftung bei einfacher fahrlässiger Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten ist auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf. Die Phorms Schule kommt ihren Verkehrssicherungspflichten nach und schließt darüber hinaus die Haftung für den Verlust von Geld, Kleidung, Fahrzeugen aller Art einschließlich Zubehör sowie sonstigen Wertgegenständen aus. Im Übrigen haftet die Phorms Schule nicht bei der Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten.

Die Sorgeberechtigten haften gegenüber Phorms für alle Personen- und Sachschäden, die durch sie selbst oder durch das Kind schuldhaft verursacht werden. Den Sorgeberechtigten wird empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **X. Krankheitsregelungen**

Kinder, die an einer übertragbaren bzw. ansteckenden Krankheit oder Fieber leiden bzw. der Verdacht auf eine solche Krankheit besteht, dürfen zum Schutz der anderen Teilnehmer und des Betreuungspersonals das Ferienprogramm nicht besuchen. Das Betreuungspersonal ist in diesem Fall berechtigt, dem Kind die Teilnahme am Ferienprogramm zu verweigern. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, kranke Kinder auf Aufforderung des Betreuungspersonals unverzüglich abzuholen.

Kinder, die innerhalb von 6 Wochen vor Beginn des Ferienprogramms mit ansteckenden Krankheiten in Berührung gekommen sind, müssen eine von einem Arzt unterschriebene Bestätigung vorlegen, dass keinerlei Gefährdung anderer Kinder gegeben ist. Bei Nichtbeachtung behält sich die Phorms Schule die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

## **XI. Datenschutz**

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Kindes bzw. der Sorgeberechtigten erfolgt ausschließlich gemäß den Vorgaben der einschlägigen datenschutzrechtlichen

Bestimmungen. Insbesondere werden unter Berücksichtigung der Datensparsamkeit gemäß Art. 5 Abs. 1 c Datenschutzgrundverordnung grundsätzlich so wenig Daten wie möglich erhoben, verarbeitet oder genutzt. Angaben zu Anrede, Name, Adresse, Alter, E-Mail-Anschrift, Telefonnummer und Bankverbindung werden daher nur für Zwecke des Abschlusses und der vertragsgemäßen Durchführung und Abwicklung des Ferienprogramms sowie zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erhoben, verarbeitet und genutzt. Gleichwohl ist es z. B. erforderlich, personenbezogene Daten an das mit der Abwicklung von Zahlungen beauftragte Kreditinstitut weiterzugeben und zur Abwicklung von Verarbeitungsprozessen Dienstleistungen Dritter in Anspruch zu nehmen. Die Phorms Schule ist insofern berechtigt, personenbezogene Daten innerhalb der Phorms-Unternehmensgruppe und an Dritte, deren Dienstleistungen zur Durchführung und Abwicklung von Verarbeitungsprozessen in Anspruch genommen werden (z. B. Beauftragung eines externen Rechtsanwalts zur Durchsetzung einer offenen Forderung im Rahmen eines Zahlungsverzugs) zur zweckgebunden Auftragsverarbeitung weiterzugeben. Im Übrigen werden personenbezogene Daten nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dass die Phorms Schule hierzu gesetzlich verpflichtet ist oder die Sorgeberechtigten vorher ausdrücklich eingewilligt haben. Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist, zu dem sie der Phorms Schule anvertraut wurden; es sei denn, die Sorgeberechtigten haben einer darüber hinausgehenden Datenspeicherung und -verwendung zugestimmt. Soweit handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind, kann die Dauer der Speicherung bestimmter Daten jedoch länger, und zwar bis zu 10 Jahre betragen. Auf Anfrage wird den Sorgeberechtigten mitgeteilt, ob und welche personenbezogenen Daten gespeichert sind, woher diese Daten gegebenenfalls stammen und zu welchem Zweck diese Daten gespeichert und genutzt wurden bzw. werden. Die Phorms Schule sowie die Phorms-Unternehmensgruppe unterhalten aktuelle technische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit, insbesondere zum Schutz der personenbezogenen Daten vor Gefahren bei Datenübertragen sowie vor Kenntniserlangung durch Dritte. Diese werden dem aktuellen Stand der Technik jeweils angepasst.

## **XII. Verbraucherschlichtung**

Die Phorms Schule ist nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Eine freiwillige Teilnahme erfolgt nicht.

## **XIII. Schlussbestimmungen**

Auf den Vertrag und seine AGB finden die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der deutschen Verweisungsnormen (Kollisionsnormen) in ausländische Rechtsvorschriften Anwendung. Alle vertraglichen Bestimmungen sind allein in deutscher Sprache rechtsverbindlich. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien ist

München. Die Sorgeberechtigten bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme sämtlicher Erklärungen und Mitteilungen, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ergeben. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Unwirksame oder fehlende Bestimmungen sind durch die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu ersetzen.